

RECHTSGÜLTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tages- pflegekindern

vom 4. Dezember 2012¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977² sowie von Art. 7bis und Art. 8bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942³

als Verordnung⁴:

I. Familienpflege

Geltungs-
bereich

Art. 1. Als Familienpflege gilt die entgeltliche oder unentgeltliche Aufnahme tags- und nachtsüber von höchstens drei Minderjährigen (nachfolgend Pflegekinder). Als Entgelt gilt die Entschädigung für die Betreuungsleistung der Pflegeeltern.

Die Aufnahme von mehr als drei Pflegekindern kann als Familienpflege gelten, wenn Geschwister aufgenommen werden.

Eignung
a) Grundsatz

Art. 2. Pflegeeltern bedürfen einer Eignungsbescheinigung, wenn sie sich für eine bewilligungspflichtige⁵ Aufnahme von Pflegekindern zur Verfügung stellen.

b) Voraus-
setzungen

Art. 3. Die Eignung wird den Pflegeeltern bescheinigt, wenn:

a) die Pflegeeltern:

1. nach Persönlichkeit, Gesundheit, zeitlicher Verfügbarkeit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Bildung des Pflegekindes Gewähr bieten;

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 24. Dezember 2012; Art. 18 und 19 in Bezug auf die Änderung Nr. DI.B.03.07 in Vollzug ab 1. Januar 2014; übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 SR 211.222.338.

3 sGS 911.1.

4 Abgekürzt PKV.

5 Vgl. Art. 1 Abs. 4 und Art. 4 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

2. nicht wegen einer Straftat verurteilt wurden, die aufgrund der Schwere oder Art die Eignung zur Aufnahme Minderjähriger in Frage stellt;
3. in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
- b) das Wohl anderer in der Familie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Art. 4. Das Amt für Soziales klärt auf Gesuch der Pflegeeltern das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen ab. c) Verfahren

Es bescheinigt die Eignung, wenn die Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Erlasses erfüllt sind.

Die Bescheinigung enthält insbesondere Angaben über:

- a) die Anzahl Kinder, die in die Pflegefamilie aufgenommen werden dürfen;
- b) die Zeitdauer der Aufnahme zur Betreuung und Pflege;
- c) Einschränkungen der Eignung in Bezug auf bestimmte Eigenschaften wie Alter und Gesundheit von Pflegekindern.

Art. 5. Das Amt für Soziales führt ein Verzeichnis der Pflegefamilien mit Eignungsbescheinigung. d) Verzeichnis geeigneter Pflegeeltern

Das Verzeichnis ist nicht öffentlich.

Art. 6. Pflegeeltern mit Eignungsbescheinigung teilen dem Amt für Soziales Änderungen der Verhältnisse mit, wenn diese Voraussetzungen der Eignungsbescheinigung betreffen. Mitteilungs-pflicht

Die für die Unterbringung des Kindes zuständige Behörde oder die Inhaber der elterlichen Sorge teilen dem Amt für Soziales den Entscheid über die Platzierung eines Kindes in Familienpflege mit.

Art. 7. Die Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes in Familienpflege gilt mit dem Entscheid über die Platzierung der zuweisenden Behörde oder der Inhaber der elterlichen Sorge als erteilt, wenn das Amt für Soziales die Aufnahme innert zehn Tagen nach erfolgter Mitteilung nicht untersagt. Bewilligung

Art. 8. Das Amt für Soziales beaufsichtigt die bewilligten Pflegeverhältnisse. Art. 10 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977¹ wird sachgemäss angewendet. Aufsicht

Das Amt für Soziales kann von den Pflegeeltern, der Vormundin oder dem Vormund, der Beiständin oder dem Beistand und von der zuweisenden Behörde Auskunft zu den für die Aufsicht relevanten Tatsachen verlangen.

¹ SR 211.222.338.

II. Tagespflege

Geltungsbereich	<p><i>Art. 9.</i> Als Tagespflege gilt die regelmässige Betreuung tagsüber von höchstens fünf Kindern unter zwölf Jahren (nachfolgend Tagespflegekinder).</p> <p>Die Betreuung von mehr als fünf Tagespflegekindern kann als Tagespflege gelten, wenn Geschwister betreut werden.</p>
Eignung	<p><i>Art. 10.</i> Tagespflegeeltern bedürfen für die regelmässige Betreuung von Tagespflegekindern gegen Entgelt einer Eignungsbescheinigung.</p>
a) Grundsatz	
b) Verfahren	<p><i>Art. 11.</i> Die politische Gemeinde am Wohnsitz der Tagespflegeeltern bezeichnet die zur Bescheinigung der Eignung zuständige Stelle (nachfolgend zuständige Stelle).</p> <p>Die zuständige Stelle bescheinigt die Eignung, wenn die Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Erlasses vorliegen.</p>
Mitteilungspflicht	<p><i>Art. 12.</i> Die Tagespflegeeltern teilen der zuständigen Stelle die Aufnahme eines Kindes zur Tagespflege mit.</p>
Bewilligung	<p><i>Art. 13.</i> Die Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur Tagespflege gilt als erteilt, wenn die zuständige Stelle die Aufnahme innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung der Aufnahme nicht untersagt.</p>
Aufsicht	<p><i>Art. 14.</i> Die zuständige Stelle beaufsichtigt die Tagespflegeverhältnisse. Art. 10 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977¹ wird sachgemäss angewendet.</p> <p>Die zuständige Stelle kann von den Tagespflegeeltern und von der gesetzlichen Vertretung des Tagespflegekindes Auskunft zu den für die Aufsicht relevanten Tatsachen verlangen.</p>

III. Allgemeine Bestimmungen

Zusammenarbeit	<p><i>Art. 15.</i> Das Amt für Soziales:</p> <ol style="list-style-type: none">fördert in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden sowie den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden das Pflegekinderwesen²;sorgt für angemessene Angebote der Aus- und Weiterbildung für Pflegeeltern.
Entschädigung der Pflegeeltern	<p><i>Art. 16.</i> Das Departement des Innern erlässt Richtlinien über die Entschädigung der Pflegeeltern.</p>

¹ SR 211.222.338.

² Art. 3 Abs. 2 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

Art. 17. Die für den Vollzug zuständigen Stellen können sachverständige Personen beiziehen und ihnen insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

Beizug von Sachverständigen

- a) Eignungsabklärung;
- b) Aufsicht über bewilligte Pflegeverhältnisse nach Art. 10 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977¹.

Sachverständig ist, wer:

- a) eine Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder Psychologie abgeschlossen hat;
- b) Kenntnisse in Familienfragen nachweist.

Art. 18. Das Amt für Soziales ist zentrale Behörde nach Art. 20 a der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977¹.

Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

Es beaufsichtigt die Anbieter von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen in der Familienpflege.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19. Die Ermächtigungsverordnung vom 4. Januar 2011² wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts
a) Ermächtigungsverordnung

Anhang

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.03.02	Amt für Soziales	Erteilung und Verweigerung der Bewilligung zur Aufnahme von Adoptivkindern und Pflegekindern	Art. 6 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Adoption; Art. 6 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern; Art. 7 der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern	Leiterin oder Leiter der Abteilung Familie und Sozialhilfe

¹ SR 211.222.338.

² sGS 141.41.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.03.07	Amt für Soziales	Aufsicht über Dienstleistungsangebote in der Familienpflege	Art. 20 a der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern; Art. 17 der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern	Leiterin oder Leiter der Abteilung Familie und Sozialhilfe

b) Verordnung über die nach Ergänzungsgesetz anrechenbare Tagespauschale

Art. 20. Die Verordnung über die nach Ergänzungsgesetz anrechenbare Tagespauschale vom 4. Dezember 2007¹ wird wie folgt geändert:

c) für Kinder in Pflegefamilien

Art. 1b (neu). Bei Aufenthalt von Waisen in bewilligten Pflegefamilien beträgt die anrechenbare Tagespauschale höchstens Fr. 145.–.

Bei Aufenthalt in bewilligten Pflegefamilien von Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der Alters- oder Invalidenversicherung begründen, entspricht die anrechenbare Tagespauschale höchstens dem Ansatz für Verpflegung und Unterkunft nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947².

c) Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 21. Die Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945³ wird wie folgt geändert:

IIIbis. Internationaler Kinderschutz

Art. 10bis (neu). Das Amt für Soziales ist:

a) zentrale Behörde des Kantons St.Gallen nach dem Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption;

b) zentrale Behörde des Kantons St.Gallen und Vollstreckungsbehörde nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 und dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen vom 13. Januar 2000.

1 sGS 351.52.
2 sGS 331.2.
3 sGS 911.11.

Art. 22. Die Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999¹ wird wie folgt geändert:

d) Verordnung über Kinder- und Jugendheime

Gliederungstitel vor Art. 1. I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1. Diese Verordnung gilt für Einrichtungen der Heimpflege, die dazu bestimmt sind:

- a) wenigstens vier Minderjährige tags- und nachtsüber aufzunehmen;
- b) wenigstens sechs Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zu betreuen.

Für anerkannte Sonderschulen mit Internatsbetrieb und für private Einrichtungen nach der Gesundheitsgesetzgebung bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

Auf die kantonalen Spitäler, die Gemeindespitäler, das Jugendheim Platanenhof sowie stationäre Einrichtungen für die Unterbringung minderjähriger Asylsuchender wird diese Verordnung nicht angewendet.

Betriebsbewilligung

Art. 2. Das Amt für Soziales erteilt die Betriebsbewilligung, wenn:

- a) die bundesrechtlichen Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt sind;
- b) die interne Aufsicht sichergestellt ist;
- c) die Einrichtung über ein Betriebskonzept verfügt, welches:
 1. das Wohl der untergebrachten Minderjährigen gewährleistet;
 2. Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsieht.

Der Erziehungsrat bewilligt privaten Volksschulen² das Führen von Internaten in sachgemässer Anwendung von Abs. 1 dieser Bestimmung.

Koordination

Art. 3. Die bewilligende Stelle:

- a) sorgt für die formelle Koordination der Betriebsbewilligung mit anderen erforderlichen Verfügungen;
- b) zeigt die Betriebsbewilligung der Standortgemeinde an;

¹ sGS 912.4.

² Art. 116 VSG, sGS 213.1.

-
- c) meldet Standortgemeinde sowie einweisenden Stellen und gesetzlichen Vertretern der aufgenommenen Minderjährigen den Wegfall der Betriebsbewilligung.
- Meldepflicht *Art. 5.* Die Leitung der Einrichtung meldet dem Amt für Soziales:
- a) den Wechsel der Leitung¹ und Änderungen in Trägerschaft und interner Aufsicht;
 - b) und Änderungen in Trägerschaft und interner Aufsicht²;
 - c) alle sechs Monate das Verzeichnis der aufgenommenen Minderjährigen³.
- Aufsichtspflicht der Behörde
a) Grundsatz *Art. 6.* Das Amt für Soziales:
- a) beaufsichtigt die Einrichtungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften;
 - b) koordiniert die Aufsicht mit anderen Fachstellen, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen;
 - c) arbeitet mit einweisenden Stellen und gesetzlichen Vertretern der untergebrachten Minderjährigen zusammen;
 - d) kann für einzelne Aufsichtsfunktionen Standortgemeinde und geeignete Fachleute beiziehen.
- c) Massnahmen *Art. 8.* Das Amt für Soziales verfügt die Behebung von Mängeln oder stellt der zuständigen Behörde Antrag.
- Es informiert einweisende Stellen und gesetzliche Vertreter, wenn das Wohl der untergebrachten Minderjährigen gefährdet ist.
- Das Recht und die Pflicht, Strafanzeige zu erstatten, richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung⁴.
- b) Beratung *Art. 11.* Die interne Aufsichtsstelle berät einweisende Stellen, aufgenommene Minderjährige, deren Angehörige und gesetzliche Vertreter sowie Personal und Leitung der Einrichtung in Fragen der Betreuung und der gegenseitigen Zusammenarbeit.

1 Art. 16 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

2 Art. 18 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

3 Art. 17 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

4 Art. 47 und 48, sGS 962.1.

<i>Art. 23.</i> Die Pflegekinderverordnung vom 28. Februar 1978 ¹ wird aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts
<i>Art. 24.</i> Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bewilligten Pflegeverhältnisse behalten ihre Gültigkeit. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Erlasses. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Gesuche um Bewilligung eines Pflegeverhältnisses werden nach den Vorschriften dieses Erlasses behandelt.	Übergangs- bestimmungen
<i>Art. 25.</i> Dieser Erlass wird mit Ausnahme von Art. 18 und Art. 19 in Bezug auf die Änderung Nr. DI.B.03.07 ab 1. Januar 2013 angewendet. Art. 18 und Art. 19 in Bezug auf die Änderung Nr. DI.B.03.07 dieses Erlasses werden ab 1. Januar 2014 angewendet.	Vollzugsbeginn

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ nGS 31–111 (sGS 912.3).